

BADEORDNUNG

für die Benutzung der Freibäder Berndorf und Twiste

§ 1 - Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Freibädern. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2 - Badegäste

1. Die Benutzung der Freibäder steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Betrunkene. Geistig Behinderte dürfen die Freibäder nur mit einer Begleitperson benutzen.
2. Das Mitbringen von Tieren aller Art ist grundsätzlich untersagt.
3. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden nicht zugelassen.
4. Kinder bis zum 14. Lebensjahr, ohne Begleitung Erwachsener, haben um 18.00 Uhr unaufgefordert das Bad zu verlassen.

Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 3 - Badezeiten

1. Die Öffnungszeiten der Freibäder wurden durch besonderen Aushang bekanntgegeben.
2. Vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist das Betreten der Freibäder nicht gestattet.

§ 4 - Eintrittspreise

Ein Verzeichnis der Eintrittspreise hängt an der Kasse der Freibäder aus. Das Preisverzeichnis ist ein Bestandteil der Badeordnung. Die Preise sind für jeden Besucher bindend. Bei sportlichen Veranstaltungen bleibt eine andere Regelung vorbehalten.

§ 5 - Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Bereich der Freibäder ist nur in Badebekleidung gestattet, die den allgemeinen Begriffen von Anstand und Sitte entspricht. Personen mit langen Haaren haben im Schwimmbecken Bademützen zu tragen.
2. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
3. Badekleidung darf in den Schwimmbecken und in den Durchschreitebecken weder gewaschen noch ausgewunden werden; hierfür ist die Einzelbrause neben den Umkleieräumen zu verwenden.

§ 6 - Körperreinigung

1. Der Badegast muss sich vor dem Betreten des Schwimmbeckens abrausen.
2. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen im Freibad nicht verwendet werden.
3. Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Brausen und des Beckens die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers muss vermieden werden.

§ 7 - Verhalten im Bad

1. Die Freibäder sind eine Erholungsstätte, in der Ruhe herrschen soll. Von jedem Besucher wird daher erwartet, dass er ruhestörenden Lärm vermeidet, sich einwandfrei beträgt und die Anlagen nicht verschmutzt.
2. Für das Aus- und Ankleiden stehen Sammel- und Einzelkabinen zur Verfügung.
3. Garderobenschränke sind zur Benutzung durch die Badegäste vorhanden.
4. Den Garderobenschrank schließt der Badegast, der für die Dauer der Inanspruchnahme des Garderobenschrankes für den Schlüssel haftet. Der Verlust von Garderobenschrankschlüsseln ist dem Schwimmmeister unverzüglich zu melden.

§ 8 - Benutzung des Badebeckens

1. Jeder Badegast hat darauf zu achten, dass durch sein Verhalten andere nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
2. Das Schwimmbecken darf nur durch die Durchschreitebecken betreten werden.
3. Gegenstände, die den Badebetrieb beeinträchtigen können, dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden.
4. Das Einnehmen von Speisen und Getränken sowie Rauchen innerhalb der Schwimmbecken und auf der Beckenumrandung ist untersagt.
5. Bei Gewitter haben die Badegäste die Schwimmbecken sofort unaufgefordert zu verlassen.
6. Die Benutzung von Taucherbrillen und Flossen ist nur mit Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet.
7. Gegenseitiges Untertauchen ist verboten, ebenso Ballspiele während des Badebetriebes.
8. Zur Abnahme von Schwimmprüfungen, Durchführung von Wettkämpfen, Trainingsschwimmen oder Übungsschwimmen können die Schwimmbecken vorübergehend für den Badebetrieb ganz oder teilweise gesperrt werden.

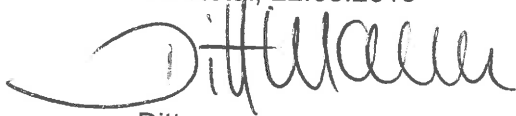
§ 9 - Schadenersatz

1. Die Benutzung der Freibäder und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden haftet die Gemeinde Twistetal nur bei nachgewiesenem Verschulden. Eine Haftung tritt bei Unfällen nur dann ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
2. Eine Haftung für abhanden gekommene Bekleidungsstücke, Geld, Uhren und sonstiger Wertgegenstände, die auf dem Freibadgelände und in den Garderobenschränken gelagert werden, wird nicht übernommen.
3. Vorzeitiges Schließen oder vorübergehende Sperrung der Freibäder aus betrieblichen Gründen sowie Verweisung aus den Bädern rechtfertigen keine Schadenersatzforderungen durch Inhaber von Eintrittskarten oder sonstigen Berechtigungsausweisen.
4. Wer schuldhaft Anlagen oder Einrichtungen der Freibäder beschädigt oder zerstört, ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Betreffende kann vorübergehend oder auf Dauer vom Badebetrieb ausgeschlossen werden.
5. Ein Garderobenschrankschlüsselverlust hat nach Auffassung der Garderobenschrankhersteller den Austausch des Schlosses zur Folge. Hierfür sind 40,-- € zu entrichten. Diesen Betrag erhält der Verlierer zurück, falls der Schlüssel wieder aufgefunden wird.

§ 10 - Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Bädern oder auf dem Gelände gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Twistetal, 22.05.2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dittmann', written in a cursive style.

Dittmann
Bürgermeister